

Christlicher Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Verlag Heinrich Schwanenbach, Düsseldorf 100, Tannenstr. 35, Tel. 4423 + Druck und Verlag Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstr. 65, Tel. 4692 + Bestellungen durch die Post für den Monat 0,75 RM.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 16 bis 18 der Verbandsordnungen beruft der Zentralvorstand die ordentliche

Verbands-Generalversammlung

ein. Sie soll in der Pfingstwoche in Bielefeld stattfinden.

Vorläufige Tagesordnung

1. Geschäftsbereich.
- a) Allgemeiner Bericht,
- b) Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer,
- c) Bericht über Tarif- und Lohnbewegungen,
- d) Bericht der Betriebsräteabteilung,
- e) Bericht der Schriftleitung,
- f) Bericht des Arbeiterinnen-Dezernates,
- g) Bericht der Berufskommission.
2. Neuzeitliche Gewerkschaftsaufgaben in der deutschen Textilindustrie.
3. Das Arbeitszeit- und Lohnproblem in der deutschen Textilindustrie.
4. Arbeiterinnen- und Jugendschutz in der deutschen Textilindustrie.
5. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.
6. Tätigung der Wahlen.
7. Wie beziehen wir die Textilarbeiter zur Erfüllung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben.
8. Das Ringen um Grundsätze und Methoden in der deutschen Arbeiterbewegung.

Wahlordnung

für die Delegiertenwahl zur Verbandsgeneralversammlung.

S. 1.

In jedem Wahlbezirk ist ein Bezirkswahlkomitee zu bilden. Wo sich die Wahlbezirke mit den Verbandsbezirken decken, bildet der nach § 19 Ziff. 2 der Satzungen gewählte Bezirksrat, wo sich die Wahlbezirke mit den Sekretariatsbezirken decken, die nach § 17 Ziff. 2 gewählte Sekretariatskommission das Wahlkomitee. Jede Ortsgruppe hat das Recht, auf je angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Vertreter in das Bezirkswahlkomitee auf Kosten der Ortsgruppe zu entsenden. Die Bezirkswahlkomitees sind sofort zusammenzurufen. Die Einladungen zu der ersten Sitzung erlässt der Bezirksleiter oder ein von diesem beauftragter Sekretariatsleiter.

S. 2.

Die Generalversammlungen der Ortsgruppen wie auch die Ortsgruppenvorstände haben das Recht, dem Bezirkswahlkomitee Kandidaten für die Wahl als Delegierte wie auch als Ersatzpersonen vorzuschlagen. Bei diesen Vorschlägen wie auch insbesondere bei der Aufstellung der Kandidaten ist Rücksicht zu nehmen auf die gewerkschaftliche Befähigung der betreffenden Mitglieder und die Verdienste, die sich dieselben um den Verband erworben haben. Ebenso ist davon zu wirken, daß namentlich in größeren Wahlbezirken geeignete und bewährte Kolleginnen aufgestellt und gewählt werden. In allen Wahlbezirken ist mit Hilfe des Bezirkswahlkomitees eine Einigung in der Kandidatenfrage ernstlich zu erstreben.

Alle Wahlvorschläge sind unter Angabe der genauen Adressen bis spätestens 10. April 1924 dem Vorsitzenden des Bezirkswahlkomitees oder dem Bezirks- bzw. Sekretariatsleiter einzusenden, von dem aus die Einladungen erlangen sind.

S. 3.

Unbeschadet der Vorschläge aus den Ortsgruppen hat das Bezirkswahlkomitee seinerseits das Recht, den Ortsgruppen christliche Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten. Sofern die Ortsgruppenvorstände vorher ihr Einverständnis erklärt haben, kann das Bezirkswahlkomitee beschließen, daß die den Ortsgruppen vorge schlagenen Kandidaten als gewählt gelten, wenn nicht innerhalb zehn Tagen nach Unterbreitung der Vorschläge durch das Bezirkswahlkomitee Gegenvorschläge beim Vorsitzenden des Bezirkswahlkomitees aus den Ortsgruppen des Wahlbezirks eingegangen sind. Diese Gegenvorschläge müssen von Mitgliederversammlungen beschlossen und von mindestens 40 Mitgliedern aus einer oder mehreren Ortsgruppen des Wahlbezirks unterzeichnet sein.

S. 4.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so muß die Wahl entsprechend den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen dieser Wahlordnung erfolgen und hat das Bezirkswahlkomitee in Verbindung mit dem zuständigen Angestellten für die rechtzeitige Beschaffung von Stimmzetteln Sorge zu tragen. Die Kosten für die Beschaffung der Stimmzettel trägt die Bezirksskasse.

S. 5.

Die Wahl erfolgt im ganzen Verbande in den Tagen von Freitag, den 25. April, bis Sonntag, den 27. April 1924 einschließlich. Der Wahlakt kann wie folgt vollzogen werden:

1. Entweder ist in jeder Ortsgruppe (Zahlstelle) nach Bedarf ein oder mehrere Wahllokale zu errichten, wo die Wahl gefügt werden kann. Der Ortsgruppenvorstand muß

in diesem Falle die Wahllokale und die Wahlstunden den Mitgliedern rechtzeitig bekannt geben. Für jedes Wahllokal ist ein kleiner Ausschuß vom Vorstande zu bestimmen, der die Stimmzettel entgegennimmt, oder 2. die Stimmzettel werden durch die Vertrauensleute bei den Mitgliedern während der oben angegebenen Zeit abgeholt. Wenn dieses Wahlverfahren gehandhabt wird, müssen den Mitgliedern vorher Stimmzettel und gleichartige Briefumschläge von den Ortsgruppen gestellt werden, damit die Mitglieder in der Lage sind, ihren Stimmzettel in geschlossenem Briefumschlag abzugeben.

Der geheime Charakter der Wahl ist unter allen Umständen zu wahren.

Das Bezirkswahlkomitee kann für den ganzen Wahlbezirk die einheitliche Handhabung des Wahlaktes beschließen. Wird davon abgesehen, so bestimmt jeder Ortsgruppenvorstand, in welcher Weise die Wahl gefügt werden soll.

S. 6.

Bei der Wahl müssen die Mitglieder ihr Mitgliedsbuch oder ihre Mitgliedskarte als Ausweis vorzeigen. Das Buch muß bezgl. der Beitragszahlung in Ordnung sein. Die Wahlkommission bezw. der Vertrauensmann trägt dann die Namen derjenigen Mitglieder, die ihre Stimme abgegeben haben, in eine Liste ein und macht außerdem im Mitgliedsbuch oder in der Mitgliedskarte durch Stempelaufdruck oder Tintenstift einen Vermerk, damit ein Missbrauch ausgeschlossen wird.

S. 7.

Jedes Mitglied kann für soviel Delegierte und Ersatzpersonen stimmen, als für den betr. Wahlbezirk zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält am Kopf einen entsprechenden Vermerk. Wenn auf vorgebrückten Stimmzetteln mehr Kandidaten verzeichnet sind, als Delegierte und Ersatzpersonen gewählt werden können, so müssen soviel Namen durchgestrichen werden, daß auf jedem Stimmzettel nur die zulässige Anzahl von Delegierten und Ersatzpersonen übrig bleibt.

Stimmzettel, auf denen mehr Namen offen bleiben, als Delegierte und Ersatzpersonen gewählt werden dürfen, sind ungültig, ebenso alle Stimmzettel, auf denen irgendwelche Vorbehalte oder Bemerkungen erfolgt sind. Die Wahlkommissionen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl vollkommen geheim durchgeführt wird.

S. 8.

Sofort nach getätigter Wahl sind die Stimmzettel dem Vorsitzenden des Bezirkswahlkomitees einzufinden. Das Bezirkswahlkomitee hat baldmöglichst das Wahlergebnis durch Zählung der Stimmzettel festzustellen. Das Wahlergebnis ist bis spätestens 4. Mai d. J. der Hauptgeschäftsstelle in Düsseldorf mitzuteilen. Dabei ist anzugeben die Gesamtzahl der abgegebenen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen. Die Stimmzettel sind vom Bezirkswahlkomitee vorläufig aufzubewahren.

S. 9.

Für die Wahl der Delegierten ist absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet in den Tagen vom 2.-4. Mai 1924 eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die vorher die meisten Stimmen erhalten haben. Für die Wahl der Ersatzpersonen genügt einfache Stimmenmehrheit.

S. 10.

Wahlberechtigt sind sämtliche Verbandsmitglieder, die bis zum Wahltag die vollen Beiträge entrichtet haben. Wählbar sind über 20 Jahre alte Verbandsmitglieder, die mindestens zwei Jahre dem Verbande angehören.

Mit freundlichem Gruße!

Der Zentralvorstand.

S. 11.

Herr Fahrnbrach, Verbandsvorsitzender.
Anträge zur Verbandsgeneralversammlung

die gemäß § 13 der Satzungen gestellt werden, müssen bis spätestens 4. Mai 1924 beim Zentralvorstand eingegangen sein

Mit freundlichem Gruße!

Der Zentralvorstand.

S. 12.

Herr Fahrnbrach, Verbandsvorsitzender.

Wahlbezirke.

Delegierte u. Ersatzleute

Bezirk Crefeld	je 3
R. - Gladbach	4
Aachen	4
Barmer	5
Westfalen	9
Hannover	3
Schlesien	2
Sachsen	4
Bayern	3
Baden	4
Württemberg	2

Die christlichen Gewerkschaften und die Reichstagswahlen.

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften befürte sich in seiner letzten Sitzung mit den kommenden Reichstagswahlen. Das Ergebnis der Aussprache wurde in folgenden Richtlinien zusammengefaßt:

1. Die christliche Gewerkschaftsbewegung ist nicht nur eine Bewegung zur Erlangung günstiger Lohn- und Ar-

beitsbedingungen, sondern auch eine Wirtschafts- und Kulturbewegung. Sie ruht auf der christlichen Weltanschauung, und diese führt den Menschen viel tiefer als nur in seinen Teilbestrebungen.

2. Ein großer Teil der Bestrebungen der Menschen auf den verschiedensten Gebieten wird auf dem Gebiete der Politik verwirklicht oder doch zu verwirklichen versucht. Politik und soziale Belange, Politik und Wirtschaft, Politik und Kultur, Politik und Weltanschauung durchdringen sich gegenseitig.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung muß demnach im Interesse ihrer Grundsätze und ihres Programms darauf bedacht sein, einen starken Einfluß auf die Politik auszuüben. Dieses ist in der heutigen Zeit nur auf dem Wege der Partei möglich; die christlichen Gewerkschaften müssen also nach wie vor eine starke Vertretung durch Abgeordnete ihrer Gesinnung in den einzelnen Parteien anstreben. Wir können und dürfen aus den Parteien und den Fraktionen nicht heraus.

3. Unsere Bewegung ist nicht Träger oder Anhang einer einzelnen bestimmten Partei. Sie führt sich mit allen Parteien verbunden, die für ihre Grundsätze eintreten oder diesen zum mindesten nicht feindlich gesinnt sind. Deshalb versucht die Bewegung nicht, ihre Mitglieder einer bestimmten Partei zuzuführen, wohl aber muß sie vor den sozialistischen Parteien und der Wahl von sozialistischen Abgeordneten warnen, weil der Sozialismus dem Geist der Bewegung entgegensteht. Als Vertreterin des Sozialismus gilt auch die kommunistische Partei. In anderen Parteien muß eine Vertretung durch ein oder mehrere Mitglieder ver sucht werden.

4. Die gewerkschaftlichen Veranstaltungen müssen von Parteipolitik frei bleiben. In Gewerkschaftsversammlungen soll keinem Redner die Hervorhebung eines bestimmten Parteistandpunktes gestattet werden. Dieses auch dann nicht, wenn die Versammlung sich weitauß überwiegender oder gar ausschließlich aus Angehörigen einer bestimmten Partei zusammensetzt.

5. Auch wenn Gewerkschaftsfunktionäre als Parteiangehörige in Parteikreisen auftreten, sollten sie des rein Parteidienstes nicht einseitig hervorheben, sondern im Geiste des Programms der christlichen Arbeiterbewegung sprechen.

6. Wenn Gewerkschaftsbeamte für eine bestimmte Partei sich als Kandidaten aufstellen lassen wollen, so bedürfen sie dazu der Zustimmung des Vorstandes ihres Verbandes.

7. Es sollen möglichst solche Leute kandidieren, von denen von vornherein feststeht, daß ihr persönliches können somit ihre Stellung im Verbande eine Gewißheit darstellt, daß sie sich mit ganzer Kraft und mit Erfolg im Parlament betätigen werden.

8. Von den Kandidaten muß verlangt werden, daß sie weder während der Wahlkampagne noch später der Partei gegenüber irgendwelche Grundsätze der Bewegung oppozieren. Zugleich müssen im Wahlkampfe eine Zurückhaltung gegenüber der reinen Parteipolitik üben und auch in ihren Wahlreden das Programm der Bewegung vertreten.

9. Die Abgeordneten müssen sich während der Dauer ihrer Abgeordnetenzzeit ununterbrochen bemühen, persönlich entsprechend dem Sinne des Programms der Bewegung und den von dieser gesuchten Beschlüssen zu handeln, sowie Partei- und Fraktionstreue für eine gleiche Stellungnahme zu gewinnen.

Wir möchten alle Verbandsfunktionäre dringend bitten, die vorgenannten Richtlinien genau zu beachten und alles zu unterlassen, was den inneren Zusammenhalt der Verbandsmitglieder beeinträchtigen könnte. Bei den kommenden Wahlen werden die Parteileidenschaften vielleicht recht scharf aufeinanderprallen. Da tut Selbstbeherrschung in unseren Reihen doppelt gut.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Verbandsgebiet.

Monat Februar 1924.

Die Beschäftigungsrate hat sich im Vergleich zum Vormonat wiederum wesentlich verbessert. Erfahrt würden durch die Berichterstattung 107 444 Mitglieder, davon waren nur noch 37% arbeitslos, gegenüber 7,2% im Januar. Durch Kurzarbeit waren betroffen 8,8% gegenüber 18,5% im Vormonat. Wir haben also wieder Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, soweit die Textilindustrie in Frage kommt, wie vor der Ruhrbesetzung. Die Zahlen der letzten statistischen Erhebung stimmen fast überein mit den Ergebnissen der Monate Oktober, November und Dezember 1922.

Die Verbandsbezirke werden noch ganz unterschiedlich betroffen:

Crefeld	Bossarbeitslos 18,2%	der Mgl., Kurzarb. 14 %
R. - Gladbach	3,3%	" "
Aachen	3,7%	" "
Barmer	5,8%	" "
Westfalen	2,1%	" "
Hannover	1,1%	" "
Schlesien	0,2%	" "
Sachsen	5,5%	" "
Bayern	0,3%	" "
Baden	0,4%	" "
Württemberg	1,7%	" "

Die Beteiligung an der Erhebung war im allgemeinen ausgedientstellen. Leider fehlten die Sekretariate Lobberich, Düren, Waldbach und Freiburg. Die Verhältnisse im Barmer Bezirk waren wegen des großen Streikes noch unklar. Es mußten hier Zahlen früherer Erhebungen zu Grunde gelegt werden. Die Berichterstattungen mögen in den nächsten Monaten aber auch aus diesen Bezirken alles daranzulegen, um ein abgerundetes Resultat zu erreichen.

G. L.

